

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

37 (16.9.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743197](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743197)

Namr. 37. Montags den 16ten September 1793:

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Beförderung.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Regierungs-Präsidenten von Bentke den Herrn geheimen Regierungs-Rath von Schlehtendall aus Cleve zum Präsidenten des Regierungs-Collegii wieder zu ernennen allergnädigst geruhet haben, und derselbe in dieser Qualität pflichtbar gemacht und introduciret worden: Als wird solches hiemit zur Wissenschaft des Publici gebracht. Aurich, den 5ten September 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.

Aberriffements.

I. Nachdem wegen der vom General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufacturen für das Jahr 1793 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht, und gehörig geprüft worden; So sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für andre, die instructionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt, und baar ausgezahlt worden, als das

1ste Prämium für acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone hoch zuziehen werden, a) in Pommern, dem Plantagen-Inspector Schöne zu Linde, wegen zugezogener und verpflanzter 150 Stück Maulbeerbäume; b) im Magdeburgischen, dem Waisenhause zu Glaucha bey Halle, wegen gezogener 600 Stück Maulbeerbäume; c) in der Ehurmark, dem Küster Schenk zu Arensfelde, wegen gezogener 500 Stück 6jähriger plantagengerechter Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 25 Rthlr. für diesmahl zugetheilt worden. Das

2te Prämium, für sechs Personen, welche um ihre Felder, Gärten und Plantagen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen, und bis ins 3te Jahr fortbringen, ist, im Magdeburgischen, dem Waisenhause zu Glaucha bey Halle, wegen angeplanter und fortgebrachter Maulbeerhecken von 960 Fuß lang; in der Ehurmark, a) dem Küster Bürstenbinder zu Buch, wegen einer um seinen Garten angelegten und fortgebrachter Maulbeerhecke von 300 Fuß lang; b) dem Schulhalter Buge zu Gohlsdorf wegen der um die dortige Plantage angelegten Hecke von 380 Fuß lang, und zwar jedem dieser drey Demerenten mit 20 Rthlr. bewilligt. Ferner hat das



10te Prämium für drei Königl. Forstbediente, die bis auf den Herbst vorhergehenden Jahres die größte Anzahl schöner gerader Eichen von 10 bis 12 Jahren, und von ihrer eigenen Anpflanzung vorgezeigt, im Magdeburgischen, der Landjäger Träbert zu Wolmirstädt, welcher seit 1782 bis zum Herbst 1792 überhaupt 290 Schock selbst gezogene Eichen gepflanzt, und bey der Revision 15000 Stück im bestem Wachsthum nachgewiesen hat, mit 40 Rthlr. erhalten. Sodann ist das

11te Prämium für 4 Personen, die wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch an Sandstellen mit Holzsaamen besät und stehend gemacht haben; in der Neumark, dem Amtrath Grothe zu Carzig, welcher bey seinem Guthe 62 Morgen Sandstellen mit Fichten besät und stehend gemacht hat; in der Churmark, dem ic. v. Holzsdorf zu Vietmannsdorf, wegen der seit 6 Jahren auf seinen Gütern mit Kienapfel besäeten 242 Morgen Sandstellen; im Lingenischen, a) dem Hergemeister Gieselbrant zu Erären; b) dem Unterförster Bolsmann zu Thaine, wegen der von ihnen mit Kiefersaamen besäeten, über 200 Morgen betragende Sandstellen, und zwar jedem dieser vier Dementen mit 30 Rthlr. ungebilliget worden. Auch haben das

12te Prämium für sechs Unterthanen in der Churmark, welche auf ihren sonst ungenühen Sandacker eine Fichtenschonung anlegen, und bis zum 3ten Jahre fortbringen; in der Churmark, a) die Gemeinde zu Lindenbergs, wegen der auf ihren Sandacker angelegten und fortgebrachten Kiehschonung von 8 Morgen, für jeden Morgen mit 5 Rthlr. also zusammen mit 40 Rthlr.; b) die Gemeinde zu französisch Buchholz wegen einer dergleichen Schonung von 7 Morgen, ebenfalls mit 5 Rthlr. pro Morgen, also überhaupt mit 35 Rthlr. ausgezahlt erhalten. Außer diesen, ist denen bey der 6ten Prämie mit designirten Competenten, in der Churmark, a) dem Bürger Bultrich zu Teupitz, wegen der von seinen Grundstücken mit Kiehnäpfel besäeten 11 Morgen 44 □ Ruthen; b) dem Kaufmanu Gottgetren daselbst, dergleichen wegen 10 Morgen 119 □ Ruthen, jedem eine außerordentliche Belohnung von 10 Rthlr. accordiret. Nicht minder ist das

13te Prämium für die an Flüssen und Strömen belegene Stadtgemeinen, Deich-Officianten und andern Particuliers, welche an Orten, wo sie Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, das mehreste Weiden Strauchwerk, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Klaffe, imgleichen an Feldarabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume pflanzen und fortbringen; in Westpreussen, dem Amtrath Stürmer zu Marienwerder, wegen der in der Niederung und an der Rogath angepflanzten 3374 Stück Weiden, mit 20 Rthlr. bewilliget. Dergleichen ist das

14te Prämium für zwanzig Personen, welche statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang anlegen und fortbringen; im Halberstädtischen, dem Oberamtmann Lamprecht zu Hasserode, wegen der um seine Gärten auf 110 Ruthen lang angeleaten und fortgebrachten Hecken von Hainbüchen, Weiß- und Schwarzdorn, auch Haselstauden; in Pommeren, dem Förster Gisch zu Sagersberg, wegen der um seine Dienstgärten und Kleverkloppel auf 167 Ruthen lang angelegten Hecken von Weißdorn und Büchen; im Magdeburgischen, a) dem Kaufmann Bauer zu Neuholdenleben, wegen der um seine Gärten angelegten Weißdorn-Hecken, 180 Ruthen lang; b) dem Cantor Erforth zu Gramsdorf, wegen der um seine Maulbeerbäume Plantage angelegten Dornhecke von 100 Ruthen lang; in der Churmark, dem Wirtschafts-Inspector Naumann

zu Zaake, wegen angelegter zwey lebendiger Hecken von resp. 114 und 190 Ruthen lang, und zwar jedem dieser fünf Demerenten mit dem vollen Prämienfuß von 20 Rthlr. bewilligt, und außerdem auch, im Magdeburgischen, a) dem Nabauer Jacob Esse zu Borne; b) dem Nabauer Daniel Hädrich zu Sohlen; c) dem Nabauer Christian König zu Borne, welche, ob sie gleich den Prämienfuß nicht völlig erreicht, doch die Nähe angewandt haben, jedem eine außerordentliche Belohnung von 5 Rthlr. ohne Folge zugetheilt worden. Sodann ist das

12te Prämium für acht Personen, welche wenigstens 100 Ruthen lange Feldstein-Mauern, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hühnungen angelegt haben; in der Ehurmark, a) dem Wirthschafts-Inspector Naumann zu Zaake, wegen einer um seine Viehkoppel angelegten Feldsteinmauer von 174 Ruthen lang; b) der Gemeinde daselbst, wegen der um ihre Viehtrift, Nachkoppel und Kirchhof angelegten Feldsteinmauer 487 Ruthen lang; c) dem Beamten Karbe zu Neuendorf, wegen der auf den Wegen und Straßen im Umte angelegten Feldsteinmauern von 126 Ruthen lang, und zwar jedem dieser drey Demerenten mit 20 Rthlr. bezahlt worden. Das

13te Prämium für vier Interessenten, welche die besten Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und forbringen, ist, in der Ehurmark, dem Beamten Karbe zu Neuendorf, in Rücksicht der auf der Straße nach Oberberg und Lkavitz angelegten und in tragbaren Stande befundenen Allee von 300 Stück Obstbäumen, mit dem vollen Prämienfuß von 20 Rthlr. bewilligt worden. Dagegen haben, a) der Rentmeister Fischer zu Mühlenberg; b) der Philipp Heinrich Fischer daselbst; c) der Förster Breme daselbst; d) der Gärtner Buschmann daselbst, wegen ihrer angelegten Allee von 206 Stück Obstbäumen, zusammen nicht mehr als den dreifachen Prämienfuß mit 60 Rthlr. zu gleichen Theilen erhalten können, weil dieses Prämium nur vierfach ausgesetzt ist, und solches der vorher qualifizierte Demerent in der Ehurmark voll mit 20 Rthlr. erhalten hat. Das

16te Prämium, für vier bäuerliche Einsaßen in Preussen, welche wenigstens 200 Stück Obstbäume acht gemacht, und bis ins 2te Jahr conservirt haben, ist, in Ostpreussen, dem Förster Rosenberger, als Eigenthümer des Edmischen Guttes Klein-Schirrau, wegen acht gemachter und bis ins 2te Jahr fortgebrachter 334 Aepfel und 147 Birnstämme mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Sodann haben das

22te Prämium auf den ersten mit Dorf oder Stein und Braunkohlen betriebenen Ziegel- oder Kalkofen, in der Neumark, die Rathhänslischen Ziegeley-Pächter, Manns-ermeister Kämpf und Grieshammer zu Colbus, wegen der daselbst in den Jahren 1790, 1791 und 1792 größtentheils mit Dorf gebrannten und gut befundenen 83600 Mauersteinen, zusammen mit 50 Rthlr. erhalten. Das

31ste Prämium für zwey Competenten auf den 2ten und 3ten gemauerten Ziegelofen, ist, im Cleveschen, dem Reichmeister Volke zu Alt-Sevenger, wegen eines im vorigen Jahre erbaueten Brennens auf 35000 Steine mit 20 Rthlr. bewilligt. Das

34ste Prämium auf die erste Mauerstein-Brennerey, ist, im Bingenwäldchen dem Kammer-Inspector Kump zu Mettingen, wegen seiner dort angelegten und in guten Fortgang stehenden Brennerey mit 50 Rthlr. zu Theil geworden. Das

37ste Prämium für 4 Gemeinden, wegen unter sich selbst getheilten Gemeinheiten, haben, in der Neumark, a) die Gemeinde zu Korfow, wegen des im Jahre 1788 mit



mit ihrer Herrschaft getheilten Communion; b) die Gemeinde zu Theeren eben deshalb; c) die Gemeinde zu Sedlin desgleichen, und zwar jede dieser drey Gemeinen mit 30 Rthlr. erhalten; und das

38ste Prämium für vier Competenten, auf die ausgesäeten mehresten Pfunde Futterkräuter, ist, im Halberstädtischen, a) dem Ackermann Heinrich Kruse zu Begeleben, wegen der im Jahre 1792 ausgesäeten 12 $\frac{1}{2}$ Pfund Futterkräuter; b) dem Richter Friedrichs zu Rocklum desgleichen, wegen 140 Pfd.; c) dem Posthalter Schliephacke daselbst, wegen 138 Pfd.; in der Churmark, dem Beamten Hubert zu Zossen, wegen der im vorigen Jahre ausgesäeten 310 Pfd. Kleesaamen, und zwar jedem dieser vier Competenten mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Das

39ste Prämium für zehn Bauern, deren jeder 2 Morgen mit Futterkräuter besäet hat, ist, in Ostfriesland, dem Hausmann Janssen zu Enteln, wegen besäeter 6 Morgen mit Kleesaamen; im Magdeburgischen, dem Ackermann Jacob Meyer zu Badeleben, wegen der mit Klee besäeten 9 Morgen, und zwar jedem dieser zwen Demerenten mit 5 Rthlr. accordiret worden. Das

40ste Prämium für zwen Unterthanen in der Graffschaft Lingen, welche wenigstens 5 Berliner Scheffel Kersaat ausgesäet haben, ist, im Lingenischen, der Wittwe Kooften zu Lingen, wegen ausgesäeter 7 Scheffel Klee, mit 8 Rthlr. zugebilligt, und das

41ste Prämium für vier Gemeinen oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, im Magdeburgischen, dem Ackermann Jacob Meyer zu Badeleben, wegen der auf dem Stall gefütterten 13 Stück Rindvieh; im Lingenischen, a) dem Bürger Drees zu Tecklenburg; b) der Wittve Kooften zu Lingen, welche ihren Viehstand auf dem Stalle gefütteret haben; in der Churmark, dem Beamten Hubert zu Zossen, wegen der zuerst mit 54 Häuptern eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Rthlr. bewilliget worden. Ferner hat das

42ste Prämium für vier Wirthe auf die zuerst eingeführte und am mehresten pouffrite Mergeldüngung, in Pommern, der v. Müller zu Friedow, wegen der auf seinem Gute in 3 Feldern mit Mergel gedüngten 700 Scheffel Aussaet mit 20 Rthlr. erhalten. Auch ist das

43ste Prämium für zwen Unterthanen im Halberstädtischen auf die Pouffirung des Tobacks und Hirsebaues, in Halberstadt, dem Stifts-Cämmerer Mus, wegen des mit Toback bestellten einen Morgens Land, mit 30 Rthlr. zugetheilt worden. Nicht minder ist das

44ste Prämium für vier Landleute im Magdeburgischen und der Graffschaft Mark, welche zuerst wenigstens 20 Morgen mit Ochsenspann bestellt haben, im Magdeburgischen, a) dem Cossäten Gottfried Steger zu Dsmünde, wegen der mit Ochsen bestellten 32 Morgen, b) dem Cossäten George Edener zu Trebitz desgleichen wegen 33 Morgen; c) dem Cossäten Christoph Heuer zu Niemberg desgleichen wegen 32 Morgen; d) dem Cossäten Gottfried Stoye zu Zwintschena, wegen 36 Morgen, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Rthlr. accordiret worden. Das

45ste Prämium für zwen Neubauer oder Heuerleute im Lingenischen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen statt der Pferde zum Ackerbau anschaffen und beybehalten, ist daselbst dem Colono Wolkefall zu Lengerich, wegen angeschaffter und zum Ackerbau gebrachter 2 Zugochsen mit 10 Rthlr. zugebilliget. Das

46ste Prämium für vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch

auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorföhren und zu Beschälern halten, ist, in Ostfriesland, a) dem Menne Lübben Grönwold zu Oldeburg; b) dem Söhl-Richter Heyne Friedrich Sassen zu Verum; c) dem Johann Claassen Wemmen zu Giel; d) dem Ultert Kemmers auf dem Süder Neulande, da sie nachgewiesenermaßen dem Prämienföhrer ein geböhriges Genüge geleistet haben, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 50 Rthlr. bewilliget worden. Das

51ste Prämium für zwey Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten, ist daselbst a) dem Colono Strathbaum zu Ringel; b) dem Colono Landmeyer zu Senich, weil sie ebenfalls dem Prämienföhrer genüget haben, und zwar jedem dieser zwey Demerenten mit 30 Rthlr. bewilliget. Das

52ste Prämium für drey Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen zugezogen haben, ist daselbst a) dem Colono Sudhaus zu Bramey; b) dem Colono Hofemana zu Wifeln; c) dem Colono Kellermann zu Schüren, wegen ihrer bewiesenen Qualification zu diesem Prämio, jedem mit 20 Rthlr. zu Theil geworden. Auch ist das

53ste Prämium für vier Landente, welche an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben wird, wenigstens 2 Morgen damit bespazt haben, im Magdeburgischen, dem Schneider Bodsche zu Nebisfelde, welcher seinen eigenen und seines Nachbarn, des Böttchers Meyer Garten, zusammen 2 1/2 Morgen, mit Hopfen bespazt hat, der volle Prämienföhrer mit 40 Rthlr. accordiret; dagegen mag, im Ereveischen, der Lieutenant Lobbes zu Calbel erst die vorgeschriebene Morgenzahl zu erreichen suchen, und ist demselben unter Vorbehalt der darüber beyzubringenden Bescheinigung ein extraordinaires Prämium von 20 Rthlr. bewilliget worden. Das

56ste Prämium für zwey Interessenten, welche das erste Jahr wenigstens zwey Centner Waid gewinnen, der dem ausländischen an Güte gleich kömmt, und wenigstens nicht theurer ist, haben, in der Neumark, der Schönsärber Wand zu Cobus, welcher nachgewiesenermaßen im Jahre 1791 über 4 Centner, und im Jahre 1792 über drey Centner dergleichen Waid gewonnen hat, mit 40 Rthlr. und im Magdeburgischen der Kupferschmidt und der Schönsärber, Gebrüder Henkel zu Burg, welche nur 2 1/2 Centner von solchem Waid gewonnen haben, dieses Prämium mit 20 Rthlr. für beide ausgezahlt erhalten. Auch das

57ste Prämium für drey Competenten, welche den Krappbau zuerst einföhren und gemeynlichiger machen, im Magdeburgischen, der Bürger Meinecke zu Nebisfelde, welcher zum erstenmal 2 Morgen Rheinländisch mit Krapp bespazt hat; in der Ehre, mark, der Prediger Nothe zu Stolpe, welcher im Jahre 1791 zum erstenmal über 76 Pfund reinen Krapp gewonnen, und zwar jeder dieser zwey Demerenten mit 20 Rthlr. erhalten. Das

62ste Prämium für zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einföhren werden, hat, im Mindenischen, dem Fabrikanten Wulf zu Herforden, nur zur Halbschied mit 15 Rthlr. bewilliget werden können, da das von ihm erfundene Fabrikatum nicht ganz neu ist, sondern dergleichen Zeuge in den Provinzen diesseits der Weser schon häufig gemacht werden. Sodann ist das

67ste Prämium für die Woll-Fabrikanten in den Städten Herford, Bielefeld und der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug produ-

produ:



produciren, im Mindeschen; a) dem Fabrikanten Nieber zu Herford; b) dem Fabrikanten Alschendorf daselbst, um bemeldete in der dortigen Provinz noch fehlende Fabrication zu befördern, jedem extraordinarie mit 25 Rthlr. zugetheilt worden. Das 71ste Prämium für vier Unterthanen auf dem platten Lande, welche von eigen gewonnenem Flach das mehreste Garn haben spinnen und das mehreste Hausleinen haben weben lassen, ist in der Grafschaft Mark, a) dem Colono M. w. Haus zu Reckinghausen; b) dem Colono Krenke zu Horkmar; c) dem Colono D. ü. hing zu Wedinghofen; d) dem Colono Wortmann zu Lünen, welche ihre Qualification durch die producirte von eigen gewonnenem Flachs verfertigte Leinwand bewiesen haben, jedem mit 20 Rthlr. bewilliget worden. Das

79ste Prämium für vier Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche sich Weberstühle angeschafft, und darauf Leinwand zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt haben oder weben lassen, hat, im Lingschen, a) die Elisabeth Schmiedincks zu Lehe; b) die Gesina Nothhof zu Thuine; c) die Alcid Bartels zu Schapen; d) die Anne Marie Hegge zu Lauderbauer, wegen der angeschafften Weberstühle und darauf nachgewiesenermaßen verfertigten Leinwand, jeder dieser vier Demeeranten mit 8 Rthlr. erhalten. Das

80ste Prämium für vier Mädgens oder Frauen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche das Weben erlernen, und mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, ist, im Lingschen, a) der Anna Margaretha Claas Meyern zu Schafberg; b) der Maria Schwarten zu Langen; c) der Margaretha Kloppenberg zu Uphusen; d) der Margaretha Hagemann zu Thuine, welche nachgewiesenermaßen das Weben erlernen, und für andere mehrere Stück Leinwand verfertigt haben, jeder mit 5 Rthlr. bewilliget worden. Das

83ste Prämium für vier Spinner oder Spinnerinnen, welche wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, hat, in Pommern, a) die verehelichte Dehmstädtin zu Garz; b) die Desierleinin daselbst; c) die Dragonerfrau Scharben zu Pasewalk, und d) die Maria Elisabeth Wend zu Greifenhagen, in Rücksicht der producirten selbst gesponnenen Stücke Baumwollen Garn, jede mit 20 Rthlr. erhalten. Das

84ste Prämium für sechszehn Haushaltungen in der Niedergrafschaft Lingen, welche nachweisen, daß sie in Jahresfrist das mehreste Garn aus Flachs, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist daselbst a) die Anne Catharine Schulten zu Reesten; b) der Heuerling Fürgens daselbst; c) die Geisw. lere Anne und Catharine Silsen zu Freeren; d) die Wittve Zeepen zu Schapen; e) der Colonus Meyken daselbst; f) der Heuerling Reckers zu Plantlünne; g) die Wittve Alcid Beerlamp zu Barenrode; h) die Frau des Heuerlings Biskupe daselbst; i) die Frau des Heuerlings Reckers daselbst; k) der Colonus Meyering zu Barenrode; l) die Wittve Stepper daselbst; m) die Wittve Stümpel zu Plantlünne; n) die Wittve Birten daselbst; o) der Heuerling Jan Gerd Barg zu Barenrode; p) der Heuerling Höfken daselbst; q) die Anne Meyering daselbst, wegen der von ihnen beigebrachten Qualification, und zwar jedem dieser Demeeranten mit 3 Thlr. ausbezahlt worden. Ferner ist das

85ste Prämium für sechs Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche in Zeit von einem Jahre das Spinnen lernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit treiben, daselbst a) dem Johann Claffen zu Metzingen; b) dem Christian Mencke zu Thuine;

Ehuine; e) dem Gerd Spinnecker zu Schapen; d) dem Henrich Grosckulte daselbst; e) dem Berend Henrich Druggemann zu Spelle; f) dem Herrn Hoffrogge zu Plantinne, wegen gleichfalls beygebrachter Qualification, jedem mit 4 Thlr. affordiret. Auch das 87ste Prämium für zwey Commercianten in der Graffschaft Lingen, welche erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg ausgegeben haben, im Lingenischen, a) dem Kaufmann Albers zu Reesten; b) dem Grossist Brandlecht zu Schapen, wegen ihrer nachgewiesenen Qualification, jedem mit 8 Thlr. zugebilliget worden. Sodann haben das

88ste Prämium für vier Colonos in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingenische Scheffel Hanf ausäeset, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, daselbst a) der Colonus Römermann zu Steinbeck; b) der Colonus Brämhenn zu Schapen; c) der Colonus Steemann daselbst; d) der Colonus Winkel daselbst, welche dem Prämienjahre nachgewiesenermaßen ein Genüge geleistet haben, jeder mit 10 Thlr. anbezahlt erhalten. Endlich ist das

90ste Prämium für denjenigen, welcher statt der Lumpen und des Schaafelms, andere eben so brauchbare Materialien zur Papiersfabrikation ausmitteln wird, in der Graffschaft Mark, dem Prediger Senger zu Reck, mit 100 Thlr. unter dem Vorbehalte zugebilliget worden, daß er die Verbesserung seiner erfundenen Papierart auch durch mehrere Ersparung des Leims noch zu bewirken suche.

Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten bleibt nach beygebrachter Bescheinigung ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten.

Signatum Berlin, den 13ten August 1793.

Auf Er. Königl. Majestät Allergrädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

2 Folgende kleine Tagden im Amte Aurich fallen Bartholomäi 1794 aus der Pacht, als die in der Nordbrocker Woogen, auf der Uthwerdummer Gast, Ost- und West-Theener auch Eckelster Gast, Wiebelsburer Gast, Barstedter Gast, Kirchspiels Weidels und Ardorf und endlich auf der Brockjeteler Gast. Terminus zur anderweiten Verpachtung wird auf Freitag den 20sten September insehend angesetzt, alsdenn Liebhaber sich Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlaublichen können. Signatum Aurich, am 27sten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Das private Lumpensammeln in hiesiger Provinz soll auf anderweite 6 Jahre, von May a. s. anzurechnen, öffentlich verpachtet werden. Terminus licitationis dazu wird auf Dienstag den 24sten Sept. insehend präfigiret, an welchem Tage Liebhabere sich Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Kammer-Secretarie einfinden, und Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlaublichen können. Aurich, den 30sten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.



4 Es werden alle diejenigen, welche bis Trinitatis 1792 für Lieferungen an Bau-Materialien zu den Königl. Gebäuden in hiesiger Provinz, oder für Arbeitslohn daran, annoch etwas zu fordern haben möchten, hiedurch aufgefordert, davon die Specifiquen, und von den Pächtern oder Bewohnern der Gebäude attestirte Rechnungen binnen längstens 4 Wochen bey den Mentheyn, worin die Gebäude belegen sind, einzureichen. **Senatum Vurich, den 30sten August 1793.**

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Reichrichter H. Wieben und Berend J. Brau wollen ihr zu Norden am Neuenwege im Süderküst 2te Rott sub No. 172 stehendes, und von dem Kaufmann E. Moller bewohntes, mit vielen Böden versehenes, zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe sehr geschicktes großes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Der Capitain Willt Iken will sein zu Norden am Neuenwege im Süderküst 2te Rott sub No. 177 stehendes, und von der Zwirnfabricantin A. Fischers Wittwe bewohntes, vor wenigen Jahren ganz neu erbautes und zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe recht geschicktes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Jannes Willts will sein zu Norden an der Soblstraße im Westerküst 2te Rott sub No. 233 stehendes, und von dem Schächter Schlamm bewohntes, zum bürgerlichen Gewerbe schickliches Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Jann D. Utmann will den 30sten September a. c. seine zu Norden in der großen lutherischen Kirche auf dem Querboden befindliche und von weyl. Edde Altes herrührende 6 Kirchenstühle, bey Paaren oder einzeln, im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

2 Des weyl. Herrn Regierungs-Präsidenten von Venicke in Vurich hinterlassene ansehnliche Bibliothek soll den 18ten September in desselben ehemalige Wohnung durch den Ausmiener Kenter öffentlich verkauft werden. Der Catalogus davon ist bey folgenden Herren, als in Emden bey dem Buchdrucker Wentzin jun., in Norden bey Boldeus, in Feber bey dem Buchdrucker Vorageest, in Leer bey Warners, und in Vurich bey dem Buchhändler Winter gratis zu haben.

3 Die Jungfer Hartlauben in Esens will mit Bewilligung des wolöbl. Stadtgerichts allerhand schönes Hausgeräthe, als Zinnen, Pianen, Kupfer, Meßing, gestopfte und ungestopfte Betten, Tischzeug, Servietten, Porcellaine, Gläser, Schränke, Tische, Stühle, verschiedene Frauenkleider, Flaschen und Wollen-Garn, Silber, Gold
und

und was mehr vorhanden, am bevoisiehenden 18ten September des Morgens um 9 Ube öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

4 Der Krieges-Commissarius Freese in Nürich will mandataris nomine der Erbin des weyl. Herrn Cammer Calculatoris Schürmann, dessen Nachlaß bestehend in Commoden, Schreibpult, ein paar Schränken, schönen Kleidungsstücken, Unter- und Oberhemden, Voreremeln, auch etwas ungeschnitten Doppeln Linnen, einigen Büchern zc. am 24sten Septembr. c. in der vormaligen Wohnung deselben am Markte, öffentlich verkaufen lassen.

5 Auf erhaltene gerichtliche Commission, sollen des Gerdt Eyaards Maninga zu Eanhusen conscribirte Güter, als 10 Kühe, jung Vieh, Schaafe, Schweine und Hausgerath, zur Befriedigung des Ude Willems Ellenbrock am 18ten dieses Monats mittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

6 Es sollen die bis anhero zum Gebrauch des Militärs auf der Insel Wanggeroge gebauten, und sich noch in guten Stande befindende beyde Häuser, entweder zum Abbrechen, oder selbige stehen zu lassen, öffentlich verkauft werden; die Liebhaber können sich am nächsten 24sten September auf der Insel in der Voigtey einfinden, die Bedingungen vorhero bey dem Bauverwalter, Hinrichs, hieselbst einsehen, und darnach kaufen. Wornach zc. Sign. Jever, den 24sten August 1793.

Aus Russisch = Kaiserl. Cammer hieselbst.

7 Mareke Brian will die von ihrem weyl. Bruder Robert Brian geerbete zwey Häuser, als das eine so sie am Neuenwege im Süder-Kluft 4te Rott No. 207 zur Handlung und sonstigen bürgerlichen Gewerbe recht geschickte Haus selbst bewohnet, und worin $\frac{2}{3}$ der Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben kann, das zweyte an der großen Neuenstraße im Süderkluft 7te Rott No. 228 stehende Haus, so von dem Zimmermann Jan Hepungs bewohnet wird, nebst dem dahinter liegenden zweyen Gärten und worin die halbe Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben können, den 30sten September a. c. zu Norden im Weinhaus öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Aedilibus Jacobsen zc. gratis einzusehen.

8 Weyl. Etard Jürens und dessen weyl. Ehefrauen Kinder Vormund, Däne Suintken in Winstede, will seiner Euranen bey Mofisbütte ohnweit Uutgast Esener Amts belegene Warffstätte mit guter Behausung, Warf und Kohlgarten, groß 15 Diemt Bau- und Meerland, am bevoisiehenden 25sten September, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken in einem Termin stehend feste verkaufen lassen.

9 Des weyl. Meindert Harms Wittwe und deren majorene Kinder zu Nysum, wollen, mit Vorbehalt des bey einer Hochpreislichen Krieges und Domainen Cammer nachzusehenden Consensus wegen des Dominii directi der Verheerdichheit, und auf erteilte gerichtliche Commission, Theilungs halber, ihre unter Loquard liegende $7\frac{1}{2}$ Grasen Bauland, am Donnerstag den 26sten September des Nachmittags um 1 Uhr zu Loquard, in Hinrich Claassen Alpers Hause, öffentlich verkaufen lassen.

(No. 37. Ecccc)



10 Vermöge der bei den Amt- und Stadtgerichten zu Auriſch affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commiſſair Neuter einzuſehen, und abſchriftlich zu haben ſind, ſoll des Malers Johann Eberhard Meindahl Haus mit Warſe Schenne und Garten auf der Vorſtadt Auriſch, nach Abzug der Laſten auf 750 Rthlr. in Golde endlich taxirt, in 3en Terminen nämlich am 2ten und 30ten Auguſt auf dem Amtgerichte Auriſch, am 2ten October des Nachmittags 2 Uhr aber in dem ſogenannten blauen Hauſe vor Auriſch, öffentlich feil geboten und alsdann dem Meiſtbietenden, mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation zuſchlagen werden.

11 Vermöge der bey dem Stadtgerichte zu Auriſch und Emden affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch auf dieſem Stadtgerichte ſo wie bey dem Ausmietecker Neuter einzuſehen und abſchriftlich zu haben ſind, ſoll das den nachgebliebenen minorennen Kindern des wehl. Jacob Ewen zuſtändige Haus cum annexis auf der Neustadt hieſelbſt, ſodann eine Manns-Kirchenſtelle in der hieſigen Stadt-Kirche, wovon erſteres auf 600 Gulden in Gold, letztere aber auf 13 Rthlr. in Gold gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 21ſten September, 5ten und 19ten October c. des Morgens um 11 Uhr öffentlich auf dem Rathhauſe feilgebieten, und dem Meiſtbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt obervormundſchaftlicher Approbation zuſchlagen werden.

Zugleich wird, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militär- und der im Edict de 3ten September 1792 denſelben gleich geachteten Perſonen, allen unbekanntem Real-Prätendenten wie auch Servitut-Berechtigten hiemit bekannt gemacht,

daß ſie ſich zur Conſervation ihrer Gerechtfame bis zum letzten Licitations-Termin oder ſpäteſtens in demſelben zu melden und ihre Anſprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey deſſen Entſcheidung aber zu gewärtigen haben, daß ſie auf erfolgtem Zuſchlag damit gegen den neuen Beſitzer und in ſo weit ſie das Haus cum annexis betreffen, nicht weiter gehört werden ſollen.

Auriſch in Curia, den 24ſten Auguſt 1793.

12 Vermöge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieſelbſt affigirten Subſtations-Patente, neſt beigefügten, auch bey den zeitigen Aeditibus einzuſehenden und abſchriftlich zu habenden Taxe und Conditionen ſollen die zur Concurs-Maſſe des Zwirn-Fabricanten Dirl H. B. Kokebaker gehörigen, hier in der Stadt belegene Immobilien, als das im Euder Kuſt 4te Noſt ſub Num. 206 am neuen Wege ſtehende Haus, und das dahinterſtehende, jetzt zu einer Wohnung aptirte Nebengebäude, wovon erſteres auf 3225 Gl. und letzteres auf 675 Gl. in Gold gerichtlich gewürdigt worden, in dreyen auf den 29 July, den 26 Auguſt, und den 30 Sept. a. c. präſigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr im hieſigen Weinhanſe öffentlich feilgebieten, und in dem letzten Termin dem Meiſtbietenden ſalva approbatione judicii zuſchlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten, und namentlich denjenigen, welche auf obbemeldete Grundſtücke aus irgend einem Grunde eine Servitut zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß ſie zur Conſervation ihrer Gerechtfame ſich bis zum letzten Licitations-Termin, und längſtens in dieſem Termin



Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gerichtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Indessen bleiben denen im § 1 der allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792 benannten Militair und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte auf die zu verkaufende Grundstücke ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens wird der abwesende Gemeinschuldner Hrl. H. S. Kosebaker zu den angezeigten Citationen-Terminen zur Wahrnehmung seines etwaigen Interesse hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey setzem etwaigen ungehorsamen Ausbleiben dennoch mit dem Verkauf der bemeldeten Grundstücke verfahren werden soll.

Signatum Morbis in Curia den 11 Juny 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

13 Vermöge des beim Amtgerichte zu Wittmund und im Wirthshause zu Carolinen Eyhl affigirten Subhastations-Patents, soll das von weil. Albert Jacobs herrührende, nachher von weil. Menne Frerichs Erben in Besiz gehabte Stück Erbpachtlandes in der Carolinen Grode von 1 Diemat 258 Ruthen, welches nach Abzug der Lasten auf 232 Rthlr. 25 Sch. 15 w. in Gold gewürdiget worden, am 2ten Oct. d. J. Nachmittags um 2 Uhr, in des weil. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die desfallsige Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmienen Daken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum anagesetzten Bietungs-Termin, und spätestens in demselben desfalls zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, bei dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen den künftigen Besizer, und in soweit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 20 Julii 1793.
Detmer.

14 Vermöge der bey der hochpreisl. Regierung und bey dem Amtgerichte Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der zu des weil. Kanzley-Inspectoris Burlage zu Aurich Nachlassenschafts-Masse gehörige, bey dem Sackel-Werke vor Aurich belegene, nach Abzug der Lasten auf 100 Rthlr. in Golde endlich taxirte Garten am 30ten October Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtgerichte Aurich öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation einer hochpreisl. Regierung, zugeschlagen werden.

15 Vermöge der bei den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich, affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das von Meint Willem, vormals zu Uggant, dem Armen-Wesen zu Mariendase übertragene Haus nebst Garten und einer Kuhweyde auf der Gemeinheit, nach Abzug der Lasten endlich gewürdiget auf 325 Gulden in Golde, ferner eine Fide Baulands, sauber taxirt auf 150 Gulden

den in Golde, welche Grundstücke in Ost-Uggant belegen sind, am 31sten Octobers Nachmittags 2 Uhr, in des Voigten Weddermann Hause zu Marienhaf öffentlich feil gebothen, und dem Meißbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines Hochwürdigen Consistorii, zugeschlagen werden. Zugleich werden die etwaige unbekante Praefidentes und alle Dienßbarkeits-Berechtigte hiedurch aufgefodert, ihre Berechtigte spätestens am 30sten Octobers auf dem Amtgerichte Aurich anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gebodet werden sollen, indessen werden desfalls doch allen ins Feld gerückten Militair, und den denenselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3ten September 1792 v. r. die Rechts-Wohlthat der Suspension zu Statten kömmt, ihre Rechte vorbehalten.

16 Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Neuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das Schmieds Jürgen Berends Kuegering und seiner Ehefrauen Laetie Päden Haus mit Garten auf dem Großen Seehne, endlich gewürdigt, nach Abzug der Lasten, auf 1010 Gulden in Golde, am 20sten November Nachmittags 2 Uhr im Compagnie-Hause daselbst öffentlich feil gebothen; und dem Meißbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

17 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subhastations-Patents, soll die von dem weyl. Harmen Frerichs nachgelassene, nachher von dessen Sohn Eilert Harmens possedirte Warffstätte cum annexis zu Leepens, welche im Jahr 1785 auf 63 Smtl. 5 Sch. gewürdigt worden, den 23sten Octob. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich dem Meißbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Buchen einzusehen und für die Gebär abschriftlich zu haben.

Zugleich sind wider sämtliche an obgedachter Warffstätte oder dem übrigen Nach, laß des weyl. Harmen Frerichs Spruch und Forderung habende Creditores, edictales cum Termins zur Ausgabe und Justification ihrer Forderungen auf den 23ten Octobr. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an gedachte Masse präcladiret, und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Still-schweigen auferleget werden soll. Deßen auf dem Feld-Stat stehenden Militair, und diesen gleichgeachteten Personen bleibt jedoch, Inhales Edicri vom 3ten September 1792, ihr Recht bis nach hergestellter Ruhe ausdrücklich vorbehalten. Wittmund, im Königl. Amtgerichte den 7ten September 1793.

Detmers.

18 Da des Abbe Siebels und Pastoris Hattermans Erben in Communion zugehörige, bey Thunum belegene, und auf 1220 Gulden eidlich gewürdigte Warffstätte, groß 20 $\frac{3}{4}$ Diemath dasigen Landes, am 12ten November a. c. des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens feilgebothen, und dem Meißbietenden stehend feste zugeschlagen werden soll, so werden alle und jede, welche vorgedachte Warffstätte cum annexis nach denen bey dem Ausmiener Buchen einzusehenden und für die Gebär abschrift-

schriftlich zu habenden Conditionen zu befehen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real- Gläubigern obgedachten Immobilien, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denen gleich geachteten Personen, dem Inhalt des Edicts vom 3ten Sept. 1792 gemäss, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. **Signatur** Esens im Amtgerichte, den 5ten September 1792. **Canold.**

19 P. & J. Bd. Marches haben mit Schiffer H. A. Schoon 50 Oxh. rothe Bordeaux Weine erhalten, welche am Samstag den 21sten dieses Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkauft werden sollen. Der Verkaufplatz ist auf dem Börsensale, Emden, den 10 Sept. 1793.

20 Des Kaufmanns und Gastwirts Hange Jibben Leet hoffs Ausmienerey wird nicht auf den 20sten dieses Monats gehalten, weil der Marienhaver Markt alsdann gehalten wird, sondern am nächsten Donnerstag als am 26sten dieses Monats wird die Ausmienerey vor sich gehen.

21 Op Donderdag den 19ten Sept. des Nademiddags precis 2 Uir zal door de Makelaers Haynings en Charpentier tot Emden op de Beurfsenzaal een Partey beschadigt Tobak vor Affecuradeurs Rekening publiq verkogt worden, wiens Gading het is, gelieve zig ter Uir en Plaatz intevinden.

22 De Curatoren over de Boedel Conrad Bavink a Leer willen op anstaenden Woensdag den 18 deezzer by zyne Behuiling publyk verkoopen laten 6 a 8 Stuk vette Koejen, 2 Ossen noevens 2 Paarden.

Verheuringen.

Des weyl. Kaufmanns Hrn. Siebelt Frerichs Symen am Neuharl. Suhl nachgelassene Erben wollen ihren daselbst belegenen Platz nebst ansehnlicher Behausung cum aneris, groß 25 1/2 Diemath Marsch, so wohl Grün als Wauland, auf ein Jahr, May 1794 antretten, am bevorstehenden 24sten September des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens, öffentlich durch den Ausmierer Eucken verheuren lassen.



Noch wollen obgedachte wepl. H. Siebel Frerichs Ennen bey dem Neuhaarl. Sybl nachgelassene Erben ihren in Serim Feuer Amts belegenen Erb- Pachts- Platz die Warfe genannt, groß 52 Diemt bey verschiedenen Stücken, teils zu bauen teils zu grün, auf drey Jahr May 1794 anzutreten. Am bevorstehenden 24ten Septemb. des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken auf dem Stadthause in Esens verheuren lassen.

2 Weiland Ubbe Klaassen Erben wollen am Freytag, den 27sten dieses ihre Stück-äcker, nämlich unter Groß- Widlum 2 1/2 Grafen, welches sehr gut zum Fettweiden ist, sodann 27 Grafen unter Koppersum, zu Groß- Widlum in des Brauers Wepausung öffentlich verheuren lassen.

3 Auf Ansuchen des landchaftlichen Deputirten von Schattsburg zu Nortmohr Erben sollen die zu dem adelichen Gute Wänkeburg zu Nortmohr gehörige Lande mit der Hausmanns Wohnung am 21sten September irrtgehend auf Strickhausen auf 6 Jahre öffentlich verheuret werden, wozu Heuerlustige sich denn des Nachmittags um 1 Uhr einfinden können. Conditiones sind auf dem wolldöbl. Amtgerichte zu Strickhausen wie auch bey dem Ausmiener Hölcher zu Deteru einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

4 Der Schättmeister Eilbert Emmen will von seinem zu Tergast gelegenen Heerd Landes 80 Diemathen in verschiedenen Stücken, alle im Grünen zu weiden und mehen, auf 3 nacheinander folgende Jahre auf Freytag den 27sten hujus Nachmittags um 1 Uhr zu Tergast in des Bassgebers Heze Janssen- Haus durch den Ausmiener Egberts öffentlich verheuren lassen, und dienet zur Nachricht, daß verschiedene Stücke von dem zu verheurenden Lande nahe am Fehuler großen Ties liegen, welches den Transport des Heues bequem machet.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Amtgerichts- Calculator Meinders in Esens hat als Vormund über wepl. Cassen Albers Kinder zu Uтары zwischen Mich. und Martini h. a. 2000 bis 3000 Rthlr., sodann auf May a. f. abermahls circa 2500 Rthlr. sämtlich in Gold gegen Landübliche Zinsen zu verleihen. Wer solche Gelder ganz oder zum Theil gegen händige Sicherheit gebrauchen kann, beliebe sich darüber mündlich oder durch Postfreye Briefe bey ihm nächstens zu melden.

2 Es sind auf den 12ten October d. J. 200 Gulden Cour. so zum Engerhaver Schuldienst gehörig, zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich je eber je lieber bey den Kirchverwaltern Wärend Serken oder D. N. Poppinga in Engerhase melden.

3 Um Martini dieses Jahres sind 1000 bis 1200 Rthlr. in Golde, im ganzen oder getheilt, gegen gute Sicherheit zinsbar zu belegen, weshalb man sich bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens zu melden hat.

4 Bey der Wittmunder Armen- Casse sind 300 Gemeinfthlr. in Courant um Michaeli auf Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, der melde sich bey den dortigen Vorsehern.

5 Zweyhundert Gl. holl. sind gegen 4 Procent Zinsen auf sichere Hypo-
thel von Stund an zu belegen. Nähere Nachricht gibt deshalb der Boige Schlegelmilch
zu Karrelt.

6 Der Hausmann Johana Harmens in Serins Esener Amte, hat curat.
nemine gegen bevorstehenden Martini 1000 Rthl. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu
belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

7 Dreyhundert und Funfzig Gulden in Gold Pupillen-Gelder, sind Michae-
lis 1793 auf sichere Hypotheque zinslich auszuhun. Ueber die Zinsen kann mit dem
Schlichter Ude Heeren zu Feerstenborg persöndlich oder durch Postfreye Briefe accor-
diret werden.

Citationes Creditorum.

1 Das Amtgericht zu Emden citiret und ladet (mit Vorbehalt aller ins
Feld gerückten Militair und andrer ihnen gleich geachteten Personen Berechtigte, nach
Maassgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792.) alle und jede,
welche auf den zu Eplingwehr unter Jakum belegenen, von dem Hausmann Marten
Haras auf dem neuen Landschaftl. Bunder Polder dem Deichrichter Heero Krum-
minga und Jan Jans Meenen bey öffentlicher Subhastation verkauften Heerd, be-
stehend aus einer Behauung, Scheune und Garten, sodann 79 Grafen-Landes aus
irgend einem dinglichen Recht Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten hier-
durch edictaliter um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12
Wochen entweder in Person, oder durch zulässige mandatarios bey dem Emden Amtger-
ichte ad acta anzumelden, spätestens aber am 19ten Sept. ansehend, als welcher
Tag peremptorie dazu angesetzt wird, durch originale Documenta zu verificiren. Un-
ter der Warnung, daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des vorde-
meldeten Heerdes, als auch der provocantischen Besitzes ein immerwährendes Still-
schweigen auferlegt werden solle.

2 Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst sind auf Ansuchen des Krieges-
Commissarii Schramm in Emden, als gerichtlich besetzten Curatoris des per Resolu-
tionem vom 21ten Febr. d. J. für einen Verschwender erklärten Hofraths Johana
Albrecht Teegel in Emden, edictales wider alle sich bisher noch nicht gemeldet habende
Creditores des gedachten Hofraths Teegel — jedoch mit Ausnahme der in der Ver-
ordnung vom 3ten Sept. 1792 wegen der Reichsangelegenheiten, der ins Feld ge-
rückten Militair-Personen 1 benannten Personen, als welchen ihre Rechte hiemit
ausdrücklich vorbehalten werden — dato erkannt worden; und werden demnach alle
und jede Gläubiger des mehrgedachten Teegel, welche sich bisher mit ihren Ansprü-
chen noch nicht gemeldet haben, hiemit und in Kraft dieser edictal citation — wovon
eine allhier auf der Regierung, die 2te in Emden am Rathhause, und die 3te zu
Magdeburg angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und
längstens in Termino den 1 Octbr. d. J. Vormittags 8 Uhr coram Deputato, Re-
gierungs-Rath Hessling auf der Regierung hieselbst erscheinen, und ihre Forderungen
anzeigen, unter der Verwarnung:

daß



daß, ansonst sie die Vermuthung wider sich haben: gestallten sie dem Curando, Hofrath Seegel, erst nach der prodigalitaets Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern datis sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen eintrugen und bey der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Gegeben Aurich den 17 Juny 1793.

Der Hausmann Erpe Hedden zu Vellum upor. Jantje Janssen noie. hat gemeinschaftlich mit seinem Schwager Heve Janssen von deren übrigen Geschwistera, den, von ihren wepl. Vater Jan Janssen herrührenden Communionsbeerd zu Jarsum, groß 28 1/2 Grasen, unter dem 8ten July 1760 privatim angekauft.

Unter dem 28 Febr. 1767 hat er die andere Hälfte des Herdes ebenfalls von dem Heve Janssen acquiriret, und besizet mitbin den ganzen Heerd anteil allein.

Gedachter Erpe Hedden hat nunmehr wider alle und jede Real-Practendentes Edictales extrahiret, welche dato erkannt sind.

Es werden daher (jedoch mit Vorbehalt der Rechte, der ins Feld gerichteten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 die Suspension zu Statten kommt,) alle und jede unbekante Real-Practendentes, welche auf obbeschriebenes Immobile ex capite domini, retractus Servitutis, oder aus sonst einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb drey Monaten längstens aber in dem praeclassischen Reproductions-Termin, den 16ten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr bey dem Dorff. und Jarsumschen Gerichte anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück praeccludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Sign. am Dorff. und Jarsumschen Gerichte den 26 Jun. 1793.

D. L. Bluhm.

Sämtlichen rechtmäßigen Gläubigern des Paulus Bonnen wird hiemit bekannt gemacht, daß zu ihrer ungesäumten Befriedigung nunmehr Anstalt getroffen worden, weshalb sie sich also entweder bey diesem Gerichte oder dem angeordneten Curatore Krügers Commissario Schramm innerhalb sechs Wochen, längstens am 16ten October nächstkünftig, mit ihren Rechnungen oder sonstigen Schulddocumenten zu melden, und nach Befund deren Richtigkeit baare Bezahlung zu gewärtigen haben. Nach Verlauf dieses Termins wird keine Forderung weiter gütlich bezahlet werden können, vielmehr die Ungültigkeit der übrigen vermuthet und der angeblliche Creditor damit zur gerichtlichen Klage verwiesen. Signatum am Freyherrl. Vellumschen Gerichte, den 27sten August 1793.

Nachdem per Decretum des hiesigen Amtgerichts vom 19ten Junii cur: über das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns Conrad Davink und dessen weil. Ehefrau Catarine Davinks der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede, die an diesem Concurshoedel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, edictaliter aufgefodert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino praecclusivo

(101100 78 08)



etatis den 23 Oct. curr. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, unter Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von der Masse ab und in Hinsicht derselben und der sich gemeldeten Prätendenten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Es werden übrigens den Militair-Personen, vermög Edicti vom 3ten Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Zugleich wird dem entwichenen Kaufmann Conrad Bavinl anbefohlen, sich in der bestimmten Frist zur Angabe, spätestens in termino præclusivo persönlich zu stellen, um von der Masse Auskunft zu geben, widrigenfalls wider ihn der Königl. Verordnung gemäß, als einen muthwilligen Banqueroteur verfahren werden wird.

Beer im Amtgerichte, den 3 Julii 1793.

6 Auf Ansuchen des Justizcommissari Loefling mand. inwie des Geneverbrenners Frerick Klaassen Hofema zu Ditzum citiret und ladet das Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, so auf das dem F. E. Hofema von dem Henricus Smertmann aus der Hand verkaufte Haus, Garten und Korn-Brandtweinbrennerey Mastaken zu Ditzum, aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeynen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen oder auch Näherkaufrecht innerhalb den nächsten 12 Wochen beim Emden Amtgerichte, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios ad acta anzumelden, spätestens aber am 3ten Oct. a. c. als welcher Tag peremptorie dazu angefest worden, durch originale Documenta zu verifiziren, unter der Warnung: daß denen Ausbleibenden nachher, jedoch mit Vorbehalt derer ins Feld gerückten Militair- und andern ihnen gleich geachteten Personen Gerechtfame, als welchen nach Maassgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792. die Rechtswohltbat der Suspension während des jetzigen Krieges zu statfen kommt, sowol in Hinsicht des vorbezeichneten Grundstücks cum annexis, als auch des jetzigen Besitzers, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

7 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an denen von dem Kaufmann Jhmel Willems am 3ten Junii e. aus dem Nachlasse des wegl. Henrich Siebrands sub hasta erkandenen 2 Diematen Westermarscher Neuland aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens am 19ten October d. J. um 10 Uhr ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, unter Verwarnung, daß alle sich alsdann nicht gemeldete mit ihren Forderungen von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen: jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3ten September 1792 allen hieby interessirten Militair- und dahin gehörigen Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 10ten Julii 1793.
Hoppe.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an denen von wegl. Henrich Siebrands Erben am 3ten Junii a. c. verkauften, und durch Doct. Fred. Wewers sub hasta erkandenen 3 Diematen Landes bei Holl Lande, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens am 19 Oct. d. J. um 10 Uhr, ihre
(No. 37. D d d d d d) ihre



Ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzudeuten, und deren Richtigkeit auf legale Art nachzuweisen, unter Verwarnung: daß alle sich alldann noch nicht gemeldete mit ihren Forderungen von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Es bleiben jedoch, nach Anleitung des Edicts vom 3. Sept. 1792, denen hiebei interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Amtgerichte, den 10 Julii 1793.

Hoppe.

9 Es hat der Peter Salts zu Osteraccum ein Aufgebot sämtlicher unbekannt Real-Eigenthümer der Warfsätte dasebst, welche ehemals dem Jan Zilden zugehört, und hernächst von der Hiesigkeit auf ihn vererbt worden, nachgejuchet; diesem gemäß werden, mit Vorbehalt der im Kriege sich befindenden und edictalmäßig dazu gehörenden Militair-Personen, alle und jede, welche an vorbeschriebene Warfsätte einen Realanspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und längstens in Termin präclusivo den 15ten October, ihren Anspruch entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf vorgedachte Warfsätte präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Eisen im Amtgerichte, den 2ten August 1793.

Hölling.

10 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 2ten September 1792 §. 1. die Reichs Wohlthat der Suspension zu Statten kommt — alle und Jede, welche auf das von Abbo Jhmels Poppinga zu Osteel, an den Focke Ufferts zu Dohelbur öffentlich verkaufte, zu Osteel belegene Haus und Garten, sodann das dem Hause gegen über liegende Stück Dreesche, groß 1 Diemath, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29ten October d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Hause cum annexis werden präcludiret, und ihnen so wol gegen den Focke Ufferts, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

11 Bey dem Gräflich Bedesschen Landgerichte zu Södens ist über des weyl. Buchbinders Johann Christian Replow in Wobilien, Buchbindergeräthschaften und Bücher bestehendem Nachlaß in Reusstadtoddens Concurfus generalis eröffnet, und Edictalis wider sämtliche Gläubiger desselben zur Angabe und Justification ihrer Forderungen cum Termino von 9 Wochen, und längstens auf den 24ten October anstehend und der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an der Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; jedoch mit Vorbehalt des denen Militair-Personen zustehenden Rechts, nach Aussage des allerhöchsten Edicts vom 3ten September 1792.

Zu.



Zugleich ist auch der offene Arrest wegen dieses Sterbe-Buchels dahin aufgefertiget worden, daß alle, welche dazu gehöriges Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte widerstandslos anzeigen und ab depositum abliefern müssen, unter der Verwarnung: daß eine sonstige Ablieferung eine anderweite Veytreibung zum Besten der Masse eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- oder sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Eddeus am Hochgräf. Landgerichte, den 20sten August 1793.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 14ten August curr. ad instantiam der Curatoren der minderjährigen Erben des zur See verunglückten Schiffers Siche. Heyen Wals über das geringfügige Vermögen des gedachten S. H. Wals der Concur. eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Budel aus irgend einigem Grunde, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores et praetendentes cum termino von 6 Wochen und zur präclusivischen Reproduction auf den 12ten October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concur. Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Dann wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Budel etwa interessirten Militair. Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

3 Bey der Königl. Preuß. Ostreiechischen Regierung ist auf Ansuchen des Commissions. Rathes Engelbart Hermann von Groeneveld in Weener, als Ankäufers des adelichen immatriculirten Gutes zu Gros. Wihlum im Amte Emden Citatio Edictalis erkannt worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums Pfand. Näher Dienstbarkeits, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch auf dieses von dem Commissions. Rath von Groeneveld, von der vermittelten Geheimen Rätthin und Hofrichterin Adriane von dem Appelle geborne von der Marwebe, zu Gros. Wihlum, als Erbin ihres Ehemannes, des weyl. Geheimen Rathes und Hofrichters, Maurig Wilhelm von dem Appelle laut Kauff. Briefes vom 27 November und 31sten December 1792 privatim anerkaufte Gut, oder dessen Zubehörungen, zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der, in der Verordnung vom 3ten September 1792 wegen der Recht. Angelegenheiten der ins Feld gerückten Militair. Personen § 1 benannten Personen, als welchen ihre Rechte hiemit ausdrücklich vorbehalten werden — hiedurch und Kraft dieser Edictal. Citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die zweyte in Emden am Rathhause, und die dritte in Leer affigiret ist — vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 13ten December Vormittags um 8 Uhr coram Deputato Regierungs. Assessore Oldenbove auf Unserer Regierung hies. lbt. erscheinen, und ihre Ansprüche, und worauf sich solche gründen, angeben, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf dieses Gut, und Zubehörungen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren und Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung

fernung



fernung oder andere legale Ehehatten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Föhring, Adv. Fisci Blot, Adv. Fisci Liaden, de Pottere und Stürenburg vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Ergeben Zürich den 7ten August 1793.

Königl. Preussl. Oeffentliche Regierung.

14. Vom Königl. Amtgerichte zu Auriich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair — und der denselben im Edicte vom 3ten September 1792. S. 1. gleich geachteten Personen, — alle und jede, welche auf das durch Gerd Bessels zu Meerwahr, Anno 1779 an Ede Gerdes für dessen Sohn Gerd Eden öffentlich durch diesen aber Anno 1792 an die Eheleute Bene. Wendlen und Christina Harms privatim verkaufte, auf dem Boelzeler, Fehn belegene Haus und Land, ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits, Wendherungs, oder sonstiges Real Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21sten November ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Grundstücke werden präcludirt, und ihnen so wol gegen die Procuranten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

15. Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist per decr. vom 29sten August 1793 über des weyl. Hausmanns Harm Eils zu Thunum nachgebliebene, aus 570 Gläubigern bestehende Vermögens Masse der Concurs eröffnet, und ein offener Arrest erlassen worden; Es werden demnach, mit Vorbehalt der Rechte der Militair und denen in der Verordnung vom 3ten September 1792 gleichgeachteten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögens Masse aus irgend einem Grunde, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in terminis peremptoris den 18ten November entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Just. Comm. Börner vorgeschlagen wird, anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludirt, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Sowohl wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldener etwas an Gelde, Sachen, Effekten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit der Warnung:

daß wenn demobngeachtet etwas bezahlet oder antwortet würde, solches für nicht gethesen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands, und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

16. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. le Brun mand. nois. des Ausklingers Jacob Luppen Schröder und Juste Heyles Diecker hier:



hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoceanten von dem Johann Jacob Wörner und der Catharina Maria Matthiesen, privatim anerkauften, in Comp. 18 No. 50 belegenes Wohnhaus und Garten, nebst kleinem Garten in besagter Comp. sub No. 89 aus irrand einigem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung oder Nützerkaufrecht zu haben vermeynen, cum Terminum von drey Monaten, et reprobatio, präclusio auf den 18ten December nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der P. clusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesen Immobilien etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugtmacht hierdurch ausdrücklich vorbehalten.

Wann auf Ansuchen des Johanna Andreas Bachan respect. officio des Convocanda der nächsten Aderwanden, und Erben auch Creditoren der hieselbst neulich verstorbenen Margertha Stubenzuchen, ihro Hans Wilhelm Freym Wittwen, gebornen Majusken oder Kohen, aus Barmherzigkeit gebärtig, dato zu Recht erkannt worden so werden alle und jede, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Wittwen Freym gebornen Majusken oder Kohen, aus dem Grunde der Aderwandtschaft oder sonst einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter citiret und vorgeladen, innerhalb dem nächsten 12 Wochen von Zeit der ersten Publication dieses, mithin bis zum 1sten December d. J. sich bey hiesigem Russisch Kayserl. Landgerichte gehörig zu melden, und ihre habende Gerechtigkeiten und Forderungen entweder in Person oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend anzugeben und zu documentiren, mit der Warnung, daß, wer sich bey diesem in Ansehung des von der verstorbenen Wittwen Freym gebornen Majusken oder Kohen ergehenden Concursum heredium et creditorum zur gesehenen Zeit nicht angeben wird, darnach auch ferner nicht gehört, sondern denselben Kraft dieses ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach cc. Signatum Jever, den 3ten September 1793.

Aus Russisch Kayserl. Landgerichte hieselbst.

18 Von dem hochadelichen Oidersumischen Gerichte werden, bloß mit Vorbehalt der Rechte der in der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 3ten September 1792 S. 1. beschriebenen Militair- und übrigen deneuselben gleich geachteten Personen, auf ausdrückliches Ansuchen des Schiffers Harm Hinrichs vom Iherings-Fehn alle diejenigen, welche auf die durch denselben von dem Arbeiter Elias Hinrichs zu Oidersum privatim angekauften zwey Grasen Landes in der Weener-Hamm unter Oidersum belegen, ein Nützer-Pfand, Dienstbarkeiten, oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf Freytag den 22sten November instehend präfigirten präclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey dem Gericht anzugeben und rechtlich zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Oben Oidersum in Judicio, den 3ten September 1793.

Notiffa



Notifikationen.

1 Da der Viehmarkt zu Feningum am 12ten October auf den Juden Sabbath einfällt, so wird solcher diesmal auf Freytag den 11ten October zurück verlegt, welches hiedurch einem geehrten Publicum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

2 Nachdem der eingesandte General-Bau-Stat hiesiger Provinz de 1733 per Rescript. Elem. d. d. Berlin den 11ten et präf. den 25sten hujus allerg.ädigst approbiret worden, so wird hiemit ernstlich den Lieferanten, Annehmern und den Königl. Zeitpächtern bekannt gemacht, daß die Bau-Materialien abgeliefert werden, die Annehmer so fort in Arbeit gehen, und auf tüchtige Materialien zu sehen haben, damit alles auf gleiche Art pflichtmäßig geschehe, und folglich den vorgelesenen Conditionen der Verbindung gemäß die Baumaterialien abgeliefert, und die Arbeit tüchtig und dem Effect gemäß verrichtet werde, als worauf ich in den meiner Inspection anvertrauten Römtern genau vigiliren, im entgegen gesetzten Fall aber davon bey der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer Anzeige thun werde, wornach ich also die Königl. Zeitpächter, Lieferanten und Annehmer zu richten und für Schaden zu büten haben. Munich, den 2ten September 1793.

Richter, Königl. Preussl. Bau-Rath.

3 Der Krieges-Kommissarius Freese, als Mandatarus der Erbin des weyl. Herrn Kammer-Calculators Schürmann, ersucht alle die, welche von dem Verstorbenen Gelder, auch etwa andere Sachen angeleihen haben, solche ordentlich zu berichtigen und wieder abzugeben; so wie diejenige, welche etwa an den Nachlaß noch einiges zu fordern haben möchten, um die Zustellung der Rechnung gebeten werden, deren Vergütung nach Befund der Wichtigkeit derselben und vorgängiger Vergleichung mit den vorhandenen Annotationen, sofort erfolgen soll.

4 Da die Erben des weyl. Kleidermachers Christian von der Felde hieselbst, and seiner auch weyl. Ehefrau, sezt mit der Auseinandersetzung beschäftigt sind, so werden alle etwaige Gläubiger der gedachten Eheleute hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monaten mit ihren Forderungen bei dem Executore Testamenti, Amtgerichtsvordellen Klose zu melden, und nach Beschaffenheit der Umstände Zahlung zu gewärtigen, widrigenfalls selbige sich den Weitläufigkeiten, welche damit verknüpft sind, um nachher ihre Forderungen von jeden der Erben nach Verhältnis seines Erbtheils einzurassiren, durch eigne Schuld aussetzen werden.

Nicht weniger werden auch diejenigen, welche an den Nachlaß der obgedachten Erblasser noch etwas zu bezahlen haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen eben daselbst bei Vermeidung unangenehmer Folgen einzustuden. Eisen, am 4 Sept. 1793.

5 Es steht alhier eine vierstige, wol conditionirte Kutsche, mit grünen Tuch ausgeschlagen, mit grossen Fenstern versehen zum Verkauf, wem damit ardirnet ist, wolle sich bey dem Sattlermeister Johann Peters Diederichs melden. Munich, den 2ten September 1793.

6 In dem heraus gekommenen Buche: Das seltsam machende Christenthum, angepriesen vom Generalsuperintendent Coners, beliebe ein geehrter Leser folgende Druckfehler



fehler unter andern zu verbessern? Seite 15 in der untersten Zeile muß es statt Auf-
lösung Aufbörung heißen. S. 19. Z. 17. lese man, wo wir hoch — — nur als
Menschen ic. S. 96. statt würten, würden, in der 18 Zeile. S. 109. Z. 6. statt
einige, innige. S. 147. Z. 7. statt Strafaüßerung, Krastaüßerung. S. 205. in der
Mitte statt Verderblichkeit, Verbindlichkeit. S. 296. Z. 11. statt Schwebre, Schwache.

7 Da ich das von der verstorbenen Wittwe des wehl. Bäckermeisters W.
Kirchhoff hinterlassene Haus in der Vorderstrasse von Michaelis dieses Jahres an, ein-
geheuert habe; so bin ich Willens, die in diesem Hause befindliche Stube an der Strasse
auf Michaelis inst. oder Man l. J. anzutreten, zu vermietben. Wessen Gattung dieses
seyn möchte, beliebe sich bey mir zu melden.

Auch verlange ich auf Michaelis oder Ostern 1794 einen jungen Menschen, wel-
cher geneigt ist, die Bäcker-Profession zu erlernen, in die Lehre, und können sich die hiezü
Lufttragende bey mir adressiren. Etwaige Briefe werden franco erbeten. Aürich, den
4ten September 1793. Claas Jausen Stiermann.

8 Der Drechsler S. F. Wittlage, in Aürich an der Burgstrasse hat in
der zweyten Etage seines Hauses, eine Stube mit oder ohne Weublen, an eine einzelne
Person zu vermietben, dessen Gelegenheit es ist, beliebe sich bey ihm zu melden.

9 By Dirk G. Byl, woonende in de Moolenstraat tot Em-
den, zyn te bekoomen allerhande Zoorten van' Rook-Tobak, zuiver
van Smaak, en tot de minste pryzen, kunnende een yder daar van
gading makende met inlands Gaaren teegens een billyke Prys in
Betaaling voldoen. Recommendeert zig in de Gunst van het Publi-
cum, en verspreekt eene goede Behandeling.

10 Von dem auf künftigen Jahre teils neu zu leuenden so genannten Pieper
Syhl in der Junricher Hamrich Amts Stülhausen, ist die öffentliche Auktion den
27sten September. Liebhaber dain können sich am besagten Tage Nachmittags zu Bon-
hausen einfinden, auch Bestel davon vorher bey denen Syhrichtern zu Bonhausen, Neus-
burg, Belde und Votshausen einsehen.

Die Syhrichter, Ulrich J. Dltmanns, Heye Jbelings et Consorten.

11 Endes untergeschriebener verlangt von Stunde an einen mit guten Zeug-
nissen versehenen Gesellen in Condition, wie auch einen Jüngling von honesten Eltern,
welcher Lust hat, die Gold- und Silberschmiede-Profession bey ihm zu erlernen. Wer
zu einem oder andern Lust hat, kann sich jeher je lieber entweder persönlich oder durch
postfreye Briefe bey ihm melden. Emden, den 1sten September 1793.
Martinus Dyken, Gold- und Silber-Arbeiter.

12 Een Jongeling zig geneegen mogte vinden, om in de
Leere te gaan in een Tabaks- & Cruidenier-Winkel, kan zig ver-
voegen



voegen by de Makelaar A. Heining te Emden, dezelve geest nader Berigt, Brieven worden franco verzogt.

13 Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Kammer-*Calculatoris* Schürmanns gehörige Bücher, welche am 24ten Sept. c. mit verkauft werden sollen, sind folgende:

In Folio.

Ein Convolut Landcharten dergleichen Clavier-Noten.

In Quarto.

- Leipziger Bibel 720. Corduan mit vergold. Schnitt.
 Schuberts Hand, Haus- und Kirchen-Vostill. Halle 764. br. Ledb.
 V. J. Hessens vollständige Interes-Tabellen, Berl. 778. Led. R. u. E.
 W. P. Kolbens Beschreibung des Vorgebürges der guten Hofnung, Seltst. und Leipz. 745. Perg.
 M. Brabms Anfangsgründe der Reich- und Wasserbaukunst. Nürich 767. br. Ppb.]
 Choralbuch
 Ode des Horaz, in Musik gesetzt von J. H. Miller.
 C. Wolffs Experimental-Physik, 3 Bände. Halle 721. br. Ledb.
 Desselben mathematischer Auszug. Halle 717. Ppb.
 Desselben Logik. Halle 738. Ppb.
 F. A. Hoffmann von der Zufriedenheit. Hamburg 745. Freib.
 S. W. v. Leibniz Ebeidicee. Hannover 735. Freib.
 Battenurs Einschränkung der schönen Künste. Leipz. 770. Hbfrsb.
 Ostfriesische Wannigsaltigkeiten. Aurich 784 — 786. 3 Bände, Ppb. m. L.
 Wandtsbeder Bothe, 2 Theile. Carlstraße 784. Ppb. m. L.
 Cellarius, Francof. ad Moen. 774. Ledb.
 J. Langens lateinische Grammatik. Halle 777. Ledb.
 J. S. Häbus Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des Brandenburgischen Hauses. Berlin 759. Led. R. u. E.
 Grandison der Zweite. Eisenach 768. Ppb.
 Preussische Anekdoten, 779. 3 Theile. Hbfrsb.
 J. Watts Stärke und Schwäche der menschlichen Vernunft. Seltst. u. Leipz. 740. Ledb.
 Pepliers Grammaire. Leipz. 756. Ppb.
 G. P. Plass Cellarius francof. Nürnberg 727. Ppb.
 J. S. Burgmanns praktische Reden. Wühlheim am Rhein 780. Hbfrsb.
 Kirchers philosophischer Extract aus seiner Musurgia unioersali. Schm. Hall 662. Wb.
 E. S. Gellers Fabeln. Berlin 776. Freib.
 Anleitung zu Betrachtungen über sich selbst nach der Christl. Lehre, 778. Ppb.
 Nur Etwas zur Prüfung über des Herrn Konist. Rath Conerss Sendschreiben, 778. Ppb.
 S. J. Coners über die nöthige Auswahl der Wahrheiten. Berlin 779. Ppb.
 Desselben Erläuterungen seines Schreibens an seine nächsten Amtsbrüder. Berlin 779. Ppb.

Etwas



- Etwas zur richtigen Beurtheilung des nur Etwas zur Prüfung. Halle 779. Ppb.
 Ungeachtigsten, deren sich der vorgenannte Verteidiger des Herrn Konst. Rath
 Coners theilhaftig gemacht hat. 780. Ppb.
 Send schreiben an Herrn Pred. Jani, 780. Ppb.
 Anmerkungen über des Herrn v. Meene beide letzte Schriften. Bremen 787. Ppb.
 H. Meene Verteidigung des Feverschen Katschism. Fever 780. Ppb.
 J. E. Jani über das Vertheilungswerk Jesu Christi. Berlin 780. Ppb.
 Auszug aus des Konst. Raths Coners theologischen Briefen. Bremen 780. Ppb.
 Auszug aus des Herrn Konst. Rath Coners theol. Briefen, beleuchtet von H. Meene,
 Fever 781. Ppb.
 Andenken für meine Freunde. Aurich 772. Ppb.
 Die schöne Oesterreicherin. Grätz. und Leipz. 779. Ppb.
 G. F. Meiers Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften. Halle 748. Gr. 8.
 C. L. Reinhold Rechenkunst. Osnabrück 777. Hft. 8.
 M. Krauges philosophischer Beweis von der Wahrheit der Christl. Religion. Königs-
 berg 742. Ppb.
 J. B. v. Rohr Erkenntniß der Glaubenslehren, Leipz. 725. Perg. N. u. C. 8.
 Der Deutsche und Englische Dolmetscher. Marburg 763. Ppb.
 Bemerkungen über die Kriegsverfassung der Preussischen Armeen. Edda 778. Ppb.
 Youngs Nachtgedanken. Braunschweig 753. Ppb. m. T.
 Die Friedensfeder. Ein Lustspiel nebst Musik. Leipz. 779. Ppb.
 Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande. Berl. 785. Ppb. m. T.
 Kurzer Unterricht vor die Hebammen auf dem platten Lande. Berl. 778. Pap.
 Dasselbe noch einmal. Ppb.
 Lauge von dem seltenen Gnadenwerk Gottes in dem zehnjährigen Kinde Jonas Güter,
 780. Papler.
 J. F. Häbus Einweihungs-Predigt der Emden Luther. Kirche. Aurich 775. Ppb.
 E. U. Gofel zwei Predigten bey Gelegenheit der Thronveränderung zu Berlin. Aurich
 786. Ppb.
 Lyr- on Kerk-Redden ter Gedagtenisse van den Heer Marcus Arisz. Aurich 785.
 Papband.
 J. C. Reil diaetetischer Hausarzt. Aurich 782. 2 Bände. Ppb. m. T.
 Gedanken von Gespenstern. Halle 747. Papier.
 Mindensches Neues Gesangbuch 771. Corduan.
 Ravensbergisches Gesangbuch 762. Corduan.
 Neues Berliner Gesangbuch. Berlin 780. Corduan.
 Bibel Lemgo 771. br. Ledb.
 Brieftasche nebst Schreibtisch von 12 Blättern Pergament in roth lackten Leder.
 Reinhard Welhaagen arithmetischer Schlüssel zur kaufmännischen Rechnung. Wie-
 feld 716. br. Ledb.
 In Dno decimo.
 Ravensbergischer Catechismus. Bielefeld 761. Led. N.
 M. C. Sprengels allgemeines historisches Taschenbuch von 784. 786. und 787.
 Gildes Hagelkästlein. Halle 725. Corduan.



14 Der Schloßermeister J. F. Lammers verlanget sogleich oder um Michaeli einen Gesellen, der in der Schloßerarbeit ziemlich erfahren ist, oder einen Schmiedesgesellen, der die Schloßerarbeit zu erlernen wünschet. Wer zu einem oder andern Lust haben möchte, melde sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreye Briefe. Zurich, den 12ten September 1793.

15 Nicht daß man die Französische Sprache sollte abschaffen, Nein, sie ist angenehm (*J'aime La Langue françois, aussi bien que La Langue anglois Les deux Langues mes Sont agréables*) die Englische Sprache sei dadurch vortheilhafter, weil die Engländer außerhalb Landes mehr Schiffart haben, daß die Englisch verstehen mehr Nutzen davon haben.

Anmerk. Ist mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt.

16 Die Besitzer derselben Gäß- und Lin. Wecker zwischen N. Oldendorf und Wrisse, worüber seit einigen Jahren zu großem Nachtheil derselben ein Pjad ungebührlich eingeführt worden, werden es von nun an nicht länger dulden, sondern gemeinschaftlich acht geben, und wen sie auf diesem Uebergang betreffen, der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

17 Wenn ich eines von hochlöblicher Krieger- und Domainen-Kammer mit allergnädigst ertheilten Privilegium habe die Ehre, dem geehrten Publicum hiermit bekannt zu machen, daß ich mich nunmehr als Färber und Wunddrucker auf dem großen Fehn etabliren werde, und zeige dabey an, daß ich allerley Arten von Wollen, Seiden, Catunen und Baumwollen Garn sowol, als auch allerley dergleichen gewebtes Zeug in dichter Couleur färben werde, auch allerley Arten von Leinen, Seiden, Catunen nach Belieben eines jeden von Münster in fester Couleur drucken kann, wovon bey dem Hrn. Hinderich Spies Bus in Zurich sowol als bey mir selbst die Proben zu sehen sind. Ich eruche daher das geehrte Publicum um geneigten Zuspruch, und versichere mich dessen desto eher, da ich der erste bin, der sich unternommen hat, aus diesem Lande in die Fremde zu gehen, um eine solche Sache genau zu lernen, und so kann sich ein jeder von mir der promptesten und civilsten Behandlung versichert halten. Große Fehn, den 10ten September 1793. Claf. Frerichs.

18 Nadien op den 31 Augustus een Jongelink van 10 Jaren des Smorgens om 8 Uir om een Bootschap gefonden, en tot op heden nog geheel vermist, wat moyte men gedaan heeft, om denzelven het zy dood of levendig weer te zoeken, tot groote Droefheid van deszels Ouders, zo is dat een yder aldervriendeljkste verzogt word, dat zo jemand eenig Narigt van dezen Jongelink, het zy dood of levend, zou kunnen geven, het zelve ten cersten aan deszels Ouders, Meester Geert Eylders Backer tot Emden, te mogen doen, zullende voor haar genomen moyte ordentelyk bedankt en beloont worden. Hy was gekleet by zyn Uitgang met swartstrypte Ho-

Hofen, swart en witt geflamde Trypen Broek, bloufrypt Hemtrock, swarte zyden Halsdoek, ook waar het boven Lij van zyn linker Ooge onbewegelyk.

19 Der von Ihro Königl. Maj. von Preußen, Rußland und Pohlen, auch von den mehresten Churfürsten und Fürsten des heil. Röm. Reichs privilegirte, und von verschiedenen medicaischen Facultäten examinirte, unten benannte Operateur, offerirt hierdurch seine viele Jahre hindurch ausgeübte Geschicklichkeit, worüber er von Fürstern, Grafen und Personen des ersten Ranges die glaubwürdigsten Attestata erlanget; auch kann er sich rühmen, daß er in den größten Städten Deutschlands niemals practiciret habe, ohne die rühmlichsten Zeugnisse seiner glücklich verrichteten Curen, von particular Personen sowol, als Obrigkeiten selbst, erhalten zu haben; er beruhet sich aber nur auf seine Geschicklichkeit, welche ihn besonders in folgenden rühmen wird:

- 1) Curiret er alle inflammatorische Augenschaden, wenn nur der Augapfel nicht leidet ist.
- 2) Hilft er auch denenjenigen, die das Gehör verloren, oder sonst schwer hören.
- 3) Krebs- und Fistelschaden, Nasenscharten, Gewächs und Oberbeine, schneidet und curiret er in sehr kurzer Zeit dergestalt, daß nichts mehr davon zu sehen seyn muß.
- 4) Für Brüche oder Leibeschaden, so doch sehr schlimm, und den Menschen sehr gefährliche Schaden seyn, hat er ein ganz untrüglich Mittel ohne Schnitt zu helfen, sowol bey Mannspersonen als Frauenzimmer, so etwa in schweren Kindesnöthen dergleichen Schaden empfangen. Auch führet er auf die neue Art verfertigte Nichtersche Bruchbänder, woben jede schwere Leibesbewegung, als Reiten, Fahren u. ohne Besahr verrichtet werden kann.
- 5) Ausgeschlagene Köpfe, die Köpfe, Saas- und Monatsfälle, febrilische Schaden, Salzfüsse und dergleichen werden von ihm auf eine ganz leichte Art curirt.
- 6) Fiaden diejenigen, so von dem sogenannten Nierenstein geplaget werden, sehr schnelle Hilfe.
- 7) Curiret er auch alle venerische Schaden, sie seyn beschaffen wie sie wollen, auf eine leichte Art, ohne Salivation.
- 8) Endlich curiret er den Jammer oder Epilepsie wenn der Patient die ihm vorzuschreibende Diät genau beobachtet.

Hat er ein Mittel, Leichdrüsen und Händeraugen in Zeit von 3 Minuten gänzlich und ohne Schneiden zu curiren. Mehrere Fehler werden von besagten Operateur curiret; können aber, um der Kürze willen, nicht alle benannt werden.

Sollten nun von obgedachten Arten, oder mit sonstigen Fehlern behaftete Patienten seyn, diese können sich bey Zeiten melden, und so ferne ihnen zu helfen, werden solche angenommen, denen aber nicht zu helfen siehet, solche werden nicht allein abgewiesen, sondern auch vor fernern vergeblichen Kosten gewarret.

Auch führe ich bey mir das pompadursche Zahnpulver, welches in allen Comtorien bekannt ist.

D. Grube,
Operateur, wohnhaft in Hildesheim, auf dem Neupfater Markte
Logirt alhier zu Jever im schwarzen Bär.



20 Der Schmiedemeister Siebelt Gommels in Norden hat einen recht schönen Amboss von gutem Klang und pl. m. 300 Pfund schwer, wie auch eine Stafe und neuen Blasebalg von mittelmäßiger Größe aus der Hand zu verkaufen. Diejenigen, so hiervon Gebrauch machen können, belieben sich entweder persönlich oder durch postfreie Briefe bey ihm zu melden.

21 Bey dem Gastwirth Berend Knoops zu Apshusen siehet ein braunes zweyter Kuhbeck, gemerkt durch ein vom rechten Ohre abgeschuitenes Stück, und einen von oben hinein angebrachten Schnitt, aufgeschüttet, welches längstens den 3ten October gegen Erstattung der Kosten ausgelöset werden muß, weil sonst mit dem öffentlichen Verkauf verfahren wird.

22 Historisches Taschenbuch für das Jahr 1794 welcher die Geschichte des 18ten Jahrhunderts enthält. Leipzig Götschen.

Das Jahrhundert, welches sich jetzt seinem Ende entgegen neigt, gehört unter die merkwürdigsten Perioden des menschlichen Geschlechts; ein Rückblick über seine nun bald geschlossene Laufbahn, und eine Geschichte der großen Ereignisse in demselben muß für jeden Zeitgenossen äußerst interessant seyn. Dem zu Folge hoffe ich, daß ein mit Verstand und Leben ausgeführtes Gemählde dieses Zeitraums in der Fortsetzung des historischen Taschenbuchs eben den Beyfall erhalten werde, womit das Publikum die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, die Geschichte der Königin Elisabeth und die historischen Aufsätze von Wieland in den vorhergehenden Jahrgängen aufgenommen hat. — Nach dem genommenen Plane soll in einer Reihe von Jahrgängen die Geschichte der wichtigsten Begebenheiten und der großen Männer, welche auf den Geist des Jahrhunderts gewirkt, und was sie gewirkt haben, erzählt werden. Das Taschenbuch für das Jahr 1794 enthält aus der politischen Geschichte den Nordischen Krieg und den Spanischen Successionskrieg und aus der Geschichte der Wissenschaften die Characteristick der größten Weltweisen: Leibnitz, Locke, Newton, Hume und Kant. Die 12 Monatskupfer sind von Hrn. Ehdemlechy, das Titelblatt von Hrn. Kamborg gezeichnet, von Hrn. Penzel gestochen und werden unter Aufsicht dieses Künstlers abgedruckt. Die Portraits von Peter dem Großen und Carl dem XII. sind von Hrn. Bolt, das Portrait von Leibnitz und Locke von den Hrn. Lips und Seyler, nach trefflichen Originalen sehr schön gestochen. Ueberhaupt habe ich in Rücksicht des Außern nichts vernachlässiget, was den Calender zur Zierrückstehen kan. Die 12 Monatskupfer enthalten: 1) Carl II. König von Spanien übergibt in der Gruft des Escurials sein Testament. 2) Prinz Engen bey der Einnahme von Cremona. 3) Marlborough in der Schlacht bey Hochstädt. 4) Peterborough rettet die Herzogin Popoli bey der Einnahme von Barcellona. 5) Vendome führt nach dem Siege bey Villa Viciosa den König Philip und seine Gemahlin in Madrid ein. 6) Die Königin Anna von England, die Herzogin von Marlborough und Lady Masham. 7) Billars und Eugen unterzeichnen den Frieden in Rastadt. 8) Carl XII. wünscht Stanislaus zur Pohlischen Krone Glück. 9) Carl XII. und König August in Güttersdorf. 10) Carl XII. Pan'atowelk u. Manzeppa nach der Schlacht bey Pultawa. 11) Peter der Große in der Schmiede zu Jfsia. 12) Peter der Große wird durch seine Gemahlin Catharina an der Doldau gerettet.

Das Taschenbuch wird in der Michaelismesse ausgegeben und kostet im gewöhnlichen Verhältniß 12 Schillinge 12 Kreuzer.

Binde 1 Nthlr. 8 Sgr. und in Seide gebunden, 1 Nthlr. 16 Sgr. in Gold. Auf dieses reichhaltige Taschenbuch wird in unterstehender Buchhandlung, als auch bey solgenden Herrn Subscription angenommen, als in Emden Hr. Wentbit und Hr. v. Solten, in Norden Hr. Boldeus, die ersten Subscribenten erhalten die beste Abdrück. Den 29sten Julij. wird die Subscription geschlossen. Marich, den 12ten September 1793.
Wintersche Buchhandlung.

23 De Coopman Juda Moses in Embden heeft een Partey beste Zoort Groningerlander Woll uit de hand te verkoopen, zo well in het klyn als de geheele Partey voor een cyvile Prys, wie er Gading kan van maaken, adresseere zig by booven gemelde, woond in de Daalerstraat.

24 By J. Relotius in de Kraanestraat tot Embden, het derde Huis van Maastrigt, is tot een cyvile Prys te bekoomen voor alle Moollenaars en Fabrikeurs, die het gebruiken, het allerbeste gezuiverde heel Engels Potlood tot 6 Str. 't Pond, en het zuivere gemaalen tot 4½ Str. 't Pont, en allerhande Zoorten van Schrif- en Postpapier tot een cyvile Prys, beste Zoorte by de Riem tot 7½ Guld of het Boek 7½ Str. beste nieuwe groote Corinten tot 5 Str. 't Pont, en by de 25 of 100 Ponden tot 23¼ Guld. en beste Zoorte van Feilboek, de Rolle tot 3 Guld. en by de 5 Rollen a 58 Str. de Rolle. Ymand van een of ander gedient zynde, gelyve maar te ordonneeren, recommendeere my in een yders Gunst.

23 Philippe Sourdets aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden Maricher Markt bey dem Gastwirth Wienholz daselbst alle Sorten Modewaaren nach dem allerneuesten Geschmack, als Flohren, Taffent, Atlasse und schwarze grosse und kleine Strohhaeten, halben Hauben, Dormeusen, Negligees von allerley Arten, Castorbüde garnirte Taete, Musseline und febrne Tücher von 7/4, 8/4, 9/4 Breite, schwarze Tassen lange und kurze Saloppen, weisse Englische 6/4 Flohren, Italienischen Flohr, neumodische atlassene Bänder, Scherpen von Musselin, andere gestreifte Samtbänder, feine Blonden, Applicationblonden, weisse und schwarze Schmalpizzen, schwarze und weisse Panagefedern, feine Bouquetblumen, Blumenguirlanden und ander mehr, neumodische seidene Mayländertücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidene Westen, feine englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Kindersallbüde, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren, als Ewantail Nadeln, Nadeln und dergleichen Waaren mehr ic alles für die billigsten Preise und bitte meine Gönner um ihren geneigtesten Zuspruch.

Todesfälle.

1 Am 30sten August des Morgens um 2 Uhr gesiel es dem allweisen Regierer aller endlichen Schicksale, durch einen unglücklichen Zufall meinen geliebten Bruder,
den



Den Herrn von Schatteburg, Erbherr von dem Gut Wankelburg, wie auch ordinaten
Deputirten von der Landschaft, in einem Alter von 59 Jahren dieser irdischen Welt
zu entreißen, und in die ewige Ruhe zu versetzen. Mit tiefgedrungenem Herzen mache
ich diesen Todesfall allen unsern Verwandten, Ehrenern und Freunden ergebenst bekannt,
und bin von deren Theilnahme ohne schriftliche Versicherung völlig überzeugt. Dort-
mohr, den 31sten August 1793.

Für mich und meine Schwester, Kinder, und Vater derselben,
Louisa Friderica von Schatteburg.

2 Es gefiel dem Allerhöchsten, unsern jährlich geliebten resp. Ehemann und
Vater, den Herrn Johann Andreas Bergner, Königl. Preuss. Postmeister in Witt-
mund, nach einer kurzen Krankheit am 30sten August zwischen 10 und 11 Uhr Mor-
gens im 82. Jahre weniger einen Monat seines Alters, durch einen sanften Tod von
andrer Seite zu nehmen. Diesen für uns schmerzhaften Verlust machen wir hiedurch
unsern Freunden und Verwandten gehorsamt bekannt, unter Verbitung schriftlicher
Beyleids, Bezeugungen. Wittmund, den 7ten September 1793.
Wittwe Bergner, geb. Dübner.

E. W. E. Bergner.

3 Am 3ten dieses Monats Abends gegen 12 Uhr gefiel es der Vorsehung,
meinen verehrungswürdigen Freund und 18jährigen Handlungsgehülfen, den Herrn E.
Thormaelen aus Wendorf (im Hofsteinischen) gebürtig, durch den Tod nach einer er-
kittenen 4 wöchentlichen Fehrs-Krankheit, zu entreißen, zu früh und höchst traurig ist
mir dieser Verlust, ich bin von der Theilnahme aller Freunde die den Verewigten gekannt
haben versichert. Bremen, den 9ten September 1793.
Died. Lindemann.

4 Auf den 7ten dieses verstarb mein geliebter Ehemann, Kirchen-Inspector
und ältester Prediger, B. Sanders, im 60sten Jahre seines Alters und 35ten Jahre
seiner Bedienung resp. zu Sandersum, Groß- Vorkum und Jemgum, und im 30sten
Jahre unserer vergangnen Ehe, und wie ich sicher vertrauen darf, im Glauben an seinen
Erbsen, dem er vorgesetzt. Dieser hebrer Schlag für mich und meine 7 Kinder mache
ich bekannt. Jemgum, den 12ten September 1793.
Wittwe Sanders, geborne Barth.

5 Auf den 10ten dieses Monats Abends gegen 12 Uhr gefiel es der Vorsehung,
meinen verehrungswürdigen Freund und 18jährigen Handlungsgehülfen, den Herrn E.
Thormaelen aus Wendorf (im Hofsteinischen) gebürtig, durch den Tod nach einer er-
kittenen 4 wöchentlichen Fehrs-Krankheit, zu entreißen, zu früh und höchst traurig ist
mir dieser Verlust, ich bin von der Theilnahme aller Freunde die den Verewigten gekannt
haben versichert. Bremen, den 9ten September 1793.
Died. Lindemann.

6 Auf den 10ten dieses Monats Abends gegen 12 Uhr gefiel es der Vorsehung,
meinen verehrungswürdigen Freund und 18jährigen Handlungsgehülfen, den Herrn E.
Thormaelen aus Wendorf (im Hofsteinischen) gebürtig, durch den Tod nach einer er-
kittenen 4 wöchentlichen Fehrs-Krankheit, zu entreißen, zu früh und höchst traurig ist
mir dieser Verlust, ich bin von der Theilnahme aller Freunde die den Verewigten gekannt
haben versichert. Bremen, den 9ten September 1793.
Died. Lindemann.

